

RS Vwgh 2006/9/5 2002/18/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §34 Abs1 Z2;

FrG 1997 §57 Abs1;

FrG 1997 §57 Abs2;

FrG 1997 §75 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/21/0273 B 26. Juni 2002 RS 1(hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Ein Fremder kann nach bereits erfolgter - auf einer durchsetzbaren Ausweisung oder einem durchsetzbaren Aufenthaltsverbot gründenden -

Abschiebung in seinem subjektiven Recht auf bescheidmäßige Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat nicht mehr verletzt sein, wobei es nicht von Bedeutung ist, ob die Abschiebung in den vom Antrag erfassten Staat oder in einen anderen erfolgt ist. Ebenso spielt es keine Rolle, ob der Fremde abgeschoben worden oder freiwillig ausgereist ist(Hinweis B 15. Jänner 1999, 96/21/0437). (Hier: Die Fremde ist nach Erhebung der vorliegenden Beschwerde in den Kosovo ausgereist. Im Hinblick auf ihre Rückkehr in ihre Heimat käme einer Entscheidung über die Beschwerde betreffend ihren Feststellungsantrag gemäß § 75 Abs. 1 FrG 1997 nur mehr abstrakttheoretische Bedeutung zu, ohne dass der Fremden ein Erreichen des Verfahrensziels den gewünschten Erfolg bringen könnte. Es war daher infolge des nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses insoweit das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen (Hinweisn B 15. Jänner 1999, 96/21/0437).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION
Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtswirkungen von Bescheiden
Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002180137.X01

Im RIS seit

21.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at